



Recht der Internationalen Wirtschaft

9–10 | 2020

Betriebs-Berater International

1.10.2020 | 66. Jg.
Seiten 549–640

DIE ERSTE SEITE

Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M., und Marc Zimmermann

Die erstmalige Auswertung der Daten zum Country-by-Country-Reporting seitens der OECD

AUFSÄTZE

Klaus Vorpeil

Neuere Entwicklungen im englischen Handels- und Wirtschaftsrecht | 549

Professor Dr. Reiner Quick und Leonie Tanzeglock

Berichterstattung und Prüfung nach dem National Greenhouse and Energy Act in Australien | 570

Professor Dr. Heiko Höfler

Die außenwirtschaftsrechtliche Kontrolle von Kriegswaffenexporten | 577

Dr. Rainer M. Bierwagen

Iran-Sanktionen der USA und EU-Blocking-Verordnung | 584

Nicole Franz, Friederike Henke und Steffen Kaiser

Das UBO-Register in Belgien und in den Niederlanden | 587

Björn Kurz und Rafael Hertz

Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld in Schweden | 592

LÄNDERREPORTE

Martin Wörlein

Länderreport Indien | 597

Klaus Peter Kessler und Dr. Beata Pankowska-Lier

Länderreport Ukraine | 600

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Deliktgerichtsstand nach EuGVVO am Ort des Schadenseintritts – Abgrenzung zwischen Erstscha- den und Folgeschaden bei Kfz-Mängeln | 603

RIW-Kommentar von **Tobias Bachmeier, LL.M., und Martin Freytag** | 606

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

EuGH: Berechnung der Mehrwertsteuerschuld bei innergemeinschaftlicher Lieferung – keine Pflicht der nationalen Steuerbehörden zu einer grenzüberschreitenden Abstimmung untereinander | 631

vorgegeben, dass Art. 5 VO 2271/96 im deutschen Zivilrecht als Verbotsgesetz anzusehen ist. Insoweit gehen auch die Überlegungen des OLG Hamburg zur Verhältnismäßigkeit und zum Schutzzweck ins Leere.

c) Zur Frage der Verhältnismäßigkeit und der Grundrechtscharta

Unter der Annahme, dass Art. 5 VO 2177/96 zur Nichtigkeit der Rechtshandlungen führt, stellt das OLG Hamburg die Frage, ob dieses generelle Verbot gegen den Schutz der unternehmerischen Freiheit und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt. Der rechtliche und wirtschaftliche Hintergrund der Frage ist, dass die Befolgung des EU-Rechts zu wirtschaftlichen Einbußen führen kann, da Genehmigungen nur ausnahmsweise zu erteilen seien und der Schaden nicht ausgeglichen werden dürfte.

Den Überlegungen des OLG Hamburg zur Frage einer Alternative zur Nichtigkeit ist beizupflichten: Der in Art. 6 VO 2271/96 vorgesehene Schadensersatzanspruch dürfte kaum durchsetzbar und daher wertlos sein.

Was die Frage der Nichtigkeit angeht, so verstieße ein generelles Verbot nicht gegen höherrangiges Recht und wäre deshalb als nichtig anzusehen. Als erstes ist darauf hinzuweisen, dass Art. 5 VO 2271/96 die Möglichkeit der Genehmigung von Ausnahmen vorsieht. Eine vom Verbot des Art. 5 VO 2271/96 betroffene Person kann eine Ausnahme beantragen; beantragt sie keine Ausnahme, kann sie nicht behaupten, dass das Verbot sie in ihren schutzwürdigen Interessen verletze. Im Rahmen dieses von der Durchführungsverordnung 2018/1101 näher ausgestalteten Verfahrens sind im Einzelfall die vom OLG Hamburg genannten Punkte in die Abwägung einzubeziehen. In diese Abwägung gehen neben den genannten schutzwürdigen Interessen der unternehmerischen Freiheit auch die Interessen der Europäischen Union an der Verteidigung der Rechtsordnung ein. Dies bedeutet aber, dass Art. 5 VO 2271/96 keinesfalls aus den vom OLG Hamburg genannten Gründen nichtig sein kann.

IV. Ausblick

Die EU-Blocking-Verordnung führt zur politisch in Kauf genommenen Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit.

Nicole Franz, Rechtsanwältin, Essen, Friederike Henke, Advocaat/Rechtsanwältin, Amsterdam, und Steffen Kaiser, Rechtsreferendar, Heidelberg

Das UBO-Register in Belgien und in den Niederlanden

Der folgende Beitrag beleuchtet die Umsetzung der 4. und 5. EU-Geldwäscherichtlinie in den Niederlanden und in Belgien im Hinblick auf die Einführung der sog. UBO-Register. Die UBO-Register beider Länder sind das Pendant zum deutschen Transparenzregister. Das Kürzel UBO bezieht sich auf den englischen Terminus für den „wirtschaftlich Berechtigten“ im Sinne der Geldwäscherichtlinien („ultimate beneficial owner“).

Dies ist als solches nicht zu beanstanden, und Härtefälle können über das Ausnahmeverfahren gelöst werden. Auch dass das Ausnahmegenehmigungsverfahren hohe Anforderungen stellt und aufwendig ist, ist am Regelungszweck zu messen und verstößt nicht an sich gegen höherrangige Grundsätze.

Die EU-Blocking-Verordnung hat dennoch nicht die gewünschte Wirkung, da die von der Sanktionsdrohung betroffenen Unternehmen den Handel mit den Vereinigten Staaten von Amerika dem Handel mit iranischen Unternehmen vorziehen. Auch ist die Abwicklung der Geschäfte äußerst schwierig geblieben, da Finanztransaktionen noch zu sehr auf Dollarbasis vollzogen werden. Die von mehreren EU-Mitgliedstaaten geschaffene Tauschstelle Instex hat dem bislang nicht abhelfen können.¹¹

Die höchstrichterliche Auslegung wird für den Abbruch und die Kündigung von Geschäftsbeziehungen wichtige Fragen klären. Die Antworten werden zweifellos das künftige Verhalten der Unternehmen stark beeinflussen und entscheidende Hinweise für die die Darlegungs- wie die Beweislast im deutschen Zivilprozess geben.



Dr. Rainer M. Bierwagen

Partner bei BEITEN BURKHARDT in Brüssel und Berlin sowie Mitglied der Praxisgruppe Kartellrecht & Beihilfenrecht. Sein Tätigkeitsbereich umfasst EU- sowie internationales Handels- und Wettbewerbsrecht. Er berät nationale und internationale Mandanten, insbesondere zum Wettbewerbsrecht (einschließlich Firmenzusammenschlüssen und -übernahmen), Beihilfenrecht und Handelsrecht. Er ist Experte auf den Gebieten des Rechts der Europäischen Union und vertritt Unternehmen regelmäßig vor den Gerichten der EU. Er studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Heidelberg, Genf, Freiburg und Konstanz (Dr. iur. 1989) und wurde im Jahr 1989 als Anwalt zugelassen. Er ist ebenfalls bei der französischen Rechtsanwaltskammer von Brüssel als „Avocat associé“ (seit 1991) sowie „Médiateur en matière civile et commerciale“ (seit 2010) zugelassen. Die Universität des Saarlandes ernannte ihn 2013 zum Ehrenprofessor.

¹¹ Die Tauschstelle Instex (Instrument in Support of Trade Exchanges) hat seit ihrer Gründung im Jahr 2019 ein Geschäft abgewickelt.

I. Hintergrund: die EU-Geldwäscherichtlinien

1. Deutschland und die EU-Geldwäscherichtlinien

Bereits vor mehr als zwei Jahren wurde in Deutschland das Geldwäschegesetz geändert. Mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchun-

gen¹ wurde in der Folge zum 1. 10. 2017 das Transparenzregister in Deutschland eingeführt.

Diese deutsche Gesetzgebung diene u. a. der Umsetzung der EU-Richtlinie 2015/849² vom 20. 5. 2015, die seit Juni 2017 in allen EU-Staaten in nationale Regelungen hätte umgesetzt sein müssen. Die besagte Richtlinie trägt den EU-Staaten auf, „dass die in ihrem Gebiet eingetragenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern, einschließlich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse, einholen und aufbewahren müssen“.³ Ferner haben die EU-Staaten aufgrund der Richtlinie dafür zu sorgen, dass die hiervor genannten „Angaben in einem zentralen Register in jedem [EU-Staat] aufbewahrt werden.“

Dieses „zentrale Register“ ist in Deutschland das Transparenzregister. Die zitierte Richtlinie wird in der internationalen Rechtspraxis als „AMLD4“ und im Deutschen als 4. Geldwäscherichtlinie bezeichnet. Die deutsche Begrifflichkeit wird nachfolgend maßgeblich sein.

2. Weitere EU-Regelung: die 5. Geldwäscherichtlinie

Inzwischen wurde durch die EU-Richtlinie 2018/843⁴, die als „AMLD5“ oder 5. Geldwäscherichtlinie bezeichnet wird, der Anwendungsbereich der zentralen Register erweitert; danach müssen alle Register ab dem 10. 1. 2020 öffentlich zugänglich sein.

Ziel der EU ist es, im Jahr 2021 alle zentralen Register der EU-Mitgliedstaaten miteinander zu verknüpfen, sodass darin vorhandene Informationen ausgetauscht werden können.

3. Niederlande und Belgien

Fast keinem EU-Mitgliedstaat ist eine fristgerechte Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie gelungen. Es handelte sich dabei nicht nur, wie in Deutschland, um Verzögerungen von wenigen Monaten. Manche EU-Mitgliedstaaten verfügen zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht über ein „zentrales Register“. Die Niederlande sind einer dieser Staaten, die noch immer in Verzug sind. Dort wird voraussichtlich erst am 27. 9. 2020 ein zentrales Register eingeführt. In Belgien wurde das Register im April 2019 eingeführt. Die Frist für die Registrierung ist in Belgien inzwischen abgelaufen, obwohl noch lange nicht alle Gesellschaften ihre Verpflichtung zur Registrierung erfüllt haben.

Da das zentrale Register in jedem EU-Staat anders eingerichtet wird und in jedem EU-Staat auch leicht andere Anforderungen gelten, werden nachfolgend die Anforderungen zusammengefasst, die in Belgien und in den Niederlanden gelten. Zum besseren Vergleich werden auch die Maßgaben des deutschen Transparenzregisters zu den jeweiligen Tatbeständen und Definitionen aufgeführt.

II. UBO – Wirtschaftlich Berechtigter

Die englischen Fassungen der 4. und 5. Geldwäscherichtlinien nennen den wirtschaftlich Berechtigten den „*Ultimate Beneficial Owner*“, kurz UBO. Der englische Begriff UBO ist in der niederländischen Rechtsterminologie bereits im Finanzaufsichtsrecht verankert. Dieser Begriff bezeichnet im Rahmen der Geldwäscherichtlinien den wirtschaftlichen Eigentümer eines Unternehmens oder einer anderen juristischen Einheit. Es handelt sich dabei immer um eine natürliche Person, „in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle

[eine juristische Einheit] letztlich steht, und/oder die natürliche(n) Person(en), in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird“.⁵ „Wirtschaftlich Berechtigter“ ist die Begrifflichkeit für den UBO in den deutschen Fassungen der Geldwäscherichtlinien.

III. Die UBO-Register in Belgien, den Niederlanden und Deutschland im Rechtsvergleich

Sowohl in Belgien als auch in den Niederlanden heißt das aufgrund der Geldwäscherichtlinien einzuführende „zentrale Register“ UBO-Register. Diese sind somit das Äquivalent zum deutschen Transparenzregister bzw. werden das sein, wenn das Gesetz in den Niederlanden endlich eingeführt ist. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses ist für die Niederlande der 27. 9. 2020 als Inkrafttreten geplant. In Belgien wurde am 14. 8. 2018 der Königliche Erlass über die Arbeitsweise des UBO-Registers vom 30. 7. 2018 veröffentlicht und trat am 31. 10. 2018 in Kraft (Verlängerung für die Erst-Eintragung bis zum 30. 9. 2019, siehe unter: http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/article_body.pl?language=fr&caller=summary&pub_date=18-08-14&numac=201803165830). Die dort genannten Rechtspersonen werden zur Auskunft über ihren wirtschaftlichen Eigentümer verpflichtet. Nachfolgend werden für beide Register die Tatbestände und Definitionen beleuchtet.

1. Zuständige Behörde

a) Belgien

In Belgien ist der Föderale Öffentliche Dienst FINANZEN für das UBO-Register zuständig. Eintragungen sind über das Portal „MyMinFin“ möglich; dort werden auch in allen drei Landessprachen (Französisch, Niederländisch und Deutsch) grundsätzliche Fragen zum UBO-Register beantwortet (unter: <https://financien.belgium.be/nl/E-services/Ubo-register>)

b) Niederlande

In den Niederlanden wird die Handelskammer (Kamer van Koophandel) das UBO-Register führen. Die Handelskammer führt derzeit auch das Handelsregister. Da das UBO-Register weitaus umfangreichere und komplexere Informationen und Meldepflichten umfasst als das Handelsregister, gab es diesbezüglich im Gesetzgebungsverfahren einige Kritik. Es fand eine wesentliche Aufstockung des Personals bei der Handelskammer verbunden mit Ausbildungsmaßnahmen statt.

c) Deutschland

In Deutschland wird das Transparenzregister von der registerführenden Stelle, der Bundesanzeiger Verlag GmbH, als vom Bundesministerium der Finanzen beliehene juristische Person des Privatrechts, elektronisch geführt und ist unter der Domain transparenzregister.de erreichbar. Die Erteilung von Auskünften sowie die Überwachung der Transparenzpflichten und die gegebenenfalls erforderliche Ahndung von

1 BGBl. I 2017, 1822.

2 ABl. 2015 L 141/73.

3 Art. 30 Abs. 1 RL 2015/849.

4 ABl. 2018 L 156/43.

5 Art. 3 Nr. 6 RL 2015/849.

Verstößen übernimmt das zuständige Bundesverwaltungsamt als Bundesoberbehörde mit Hauptsitz in Köln.

2. Welche Unternehmen/welche juristischen Einheiten sind umfasst?

a) Belgien

Die Geldwäscherichtlinien unterscheiden dabei drei Arten von juristischen Personen, an der die belgische Gesetzgebung sich orientiert:

- Gesellschaften,
- Vereine (Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht [VoG] und internationale Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht [iVoG]) und Stiftungen sowie
- Trusts und andere juristische Personen, die Trusts ähnlich sind.

b) Niederlande

Im niederländischen Gesetzentwurf wird von der nachstehenden Liste ausgegangen:

- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (*besloten vennootschappen met beperkte aansprakelijkheid*) und Aktiengesellschaften (*naamloze vennootschappen*), sofern sie nicht den Transparenzanforderungen börsennotierter Unternehmen der Richtlinie 2001/34/EG unterliegen;
- SEs mit satzungsgemäßem Sitz in den Niederlanden;
- Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (*Europees economisch samenwerkingsverbanden*);
- Europäische Genossenschaften (*Europese coöperatieve vennootschappen*), mit satzungsgemäßem Sitz in den Niederlanden;
- jegliche Formen von Stiftungen (*stichtingen*), Vereinen (*verenigingen*), Genossenschaften (*coöperaties*) und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (*onderlinge waarborgmaatschappijen*);
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (*maatschappen*), offene Handelsgesellschaften (*vennootschappen onder firma*) und Kommanditgesellschaften (*commanditaire vennootschappen*); sowie
- Reedereien (*rederijen*).

Trusts werden nach niederländischem Recht durch eine separate Regelung abgedeckt.

c) Deutschland

Das Geldwäschegesetz in Deutschland unterscheidet im Wesentlichen zwischen zwei verschiedenen transparenzpflichtigen Adressaten:

- juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften (vgl. § 20 Abs. 1 GwG) und
- Verwalter von Trusts (Trustees) sowie Treuhänder von nichtrechtsfähige Stiftungen, soweit der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist, und Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen (vgl. § 21 Abs. 1 u. 2 GwG).

Die Transparenzpflichten erstrecken sich seit Januar 2020 auch auf ausländische Vereinigungen, sofern sie in Deutschland eine Immobilie erwerben wollen und die erforderlichen Angaben nicht bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der EU übermittelt haben.

Von der Mitteilungs- und Eintragungspflicht bestehen zwei wichtige Ausnahmen (sog. Mitteilungsfiktion). Die Mittei-

lung ist entbehrlich, wenn sich die eintragungspflichtigen Angaben bereits aus dem Handelsregister oder einem anderen öffentlichen Registern elektronisch abrufen lassen (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG) sowie bei Gesellschaften, die an einem organisierten Markt notiert sind oder nach dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 2 GwG).

3. Wer ist UBO und muss im UBO-Register eingetragen werden?

Für die drei Kategorien gelten aufgrund der Geldwäscherichtlinien je nach juristischer Person folgende Personen als UBO:

a) Für Gesellschaften:

- (1) Jede natürliche Person, die über ein direktes oder indirektes Halten eines ausreichenden Anteils von Stimmrechten oder einer ausreichenden Beteiligung am Kapital dieser Gesellschaft verfügt;⁶
- (2) jede natürliche Person, die die Gesellschaft auf andere Weise kontrolliert;
- (3) wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine der vorbezeichneten Personen ermittelt worden ist, oder wenn Zweifel daran bestehen, dass es sich bei den/der ermittelten Person(en) um den UBO oder die UBOs handelt: jede natürliche Person, die der Führungsebene angehört.⁷ Im Falle der Zuordnung zur dritten Kategorie ist die ordnungsgemäße detaillierte Dokumentation und Begründung der Bestimmung des UBO unerlässlich.

b) Für VoG/iVoG und Stiftungen:

- (1) Verwalter;
- (2) Personen, die zur Vertretung der Vereinigung ermächtigt sind;
- (3) Personen, die mit der täglichen Verwaltung der VoG/iVoG oder der Stiftung beauftragt sind;
- (4) die Gründer der Stiftung;
- (5) die natürlichen Personen oder, wenn diese noch nicht bezeichnet sind, die Kategorie natürlicher Personen, in deren Hauptinteresse die VoG/iVoG oder die Stiftung gebildet wurde oder tätig ist;
- (6) jede sonstige natürliche Person, die die VoG/iVoG letztlich kontrolliert.

c) Für Trusts oder Treuhandverhältnisse und ähnliche juristische Entitäten:

- (1) der Gründer;
- (2) der/die Treuhänder oder Trustee(s);
- (3) der Protoktor;
- (4) die Begünstigten oder – sofern diese noch nicht bestimmt sind – die Gruppe von Personen, in deren Interesse die Treu-

⁶ Nach niederländischem Recht wird angenommen, dass 25% der Stimmrechte oder des Kapitals als „ausreichend“ gilt, oder sofern eine Person über weniger als 25% der Stimmrechte oder des Kapitals verfügt, aber beispielsweise die Geschäftsführung oder den Vorstand bestellen oder abberufen kann. Die gleiche Annahme gilt im belgischen und im deutschen Recht. Im Letzteren enthält § 3 GwG nähere Bestimmungen zur Qualifikation der wirtschaftlich Berechtigten.

⁷ Nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG gilt dann der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner als wirtschaftlich Berechtigter.

hand, der Trust oder die juristische Person in erster Linie errichtet oder betrieben wird;

- (5) jede sonstige natürliche Person, die den Trust durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich kontrolliert.

4. Welche Informationen über den/die UBO(s) müssen eingetragen werden?

a) Belgien

Im belgischen UBO-Register sind für jeden UBO die nachstehenden Informationen einzutragen:

- (1) Nachname;
- (2) der erste Vorname;
- (3) Tag der Geburt;
- (4) Geburtsmonat;
- (5) Geburtsjahr;
- (6) Staatsangehörigkeit(en);
- (7) Aufenthaltsland;
- (8) vollständige aktuelle Adresse;
- (9) Datum, an dem die Person UBO geworden ist;
- (10) Nationalregisternummer aus dem Zentralregister für natürliche Personen oder aus der Zentraldatenbank des nationalen Sozialversicherungssystems (Kruispuntbank van de Sociale Zekerheid [KSZ]/Banque Carrefour de la Sécurité Sociale [BCSS], siehe unter: <https://www.ksz-bcss.fgov.be/nl>) oder eine vergleichbare Identifikationsnummer des Aufenthaltsstaates;
- (11) die Kategorie, unter die der UBO fällt (siehe hierzu oben unter 3.);
- (12) ob die Person allein oder mit anderen Personen zusammen die Voraussetzungen erfüllt;
- (13) ob die Person direkter oder indirekter UBO ist;
- (14) im Falle eines indirekten UBOs: die Angabe der vermittelnden Entitäten mit allen vollständigen Identifikationsdaten;
- (15) der Umfang der letztendlichen Beteiligung an der juristischen Entität (Prozentsatz der Aktien oder Stimmrechte oder die Anteile oder Stimmrechte in einem gewichteten prozentualen Verhältnis im Falle eines indirekten wirtschaftlichen Eigentümers).

b) Niederlande

Nach der niederländischen Regelung soll nur ein Teil der registrierten Informationen im Grunde für jedermann zugänglich sein. Ein Großteil ist allein für bestimmte Behörden zugänglich.

Folgende Informationen müssen im niederländischen UBO-Register registriert werden und sind dann für jeden abrufbar:

- (1) Nachname und der erste Vorname;
- (2) Geburtsmonat und Geburtsjahr;
- (3) Staatsangehörigkeit(en);
- (4) der Umfang der letztendlichen Beteiligung an der juristischen Entität (Prozentsatz der Aktien oder Stimmrechte oder die Anteile oder Stimmrechte in einem gewichteten prozentualen Verhältnis im Falle eines indirekten UBOs); sowie
- (5) Aufenthaltsstaat.

Zudem sind folgende Informationen über den UBO zu registrieren, wobei diese aber nur für die zuständigen Behörden abrufbar sind:

- (1) Tag der Geburt;

- (2) vollständige aktuelle Adresse;
- (3) Datum, an dem die Person UBO geworden ist;
- (4) Identifikationsnummer;⁸
- (5) die Kategorie, in die der UBO fällt;
- (6) ob die Person allein oder mit anderen Personen zusammen die Voraussetzungen erfüllt;
- (7) ob die Person direkter oder indirekter UBO ist; sowie
- (8) im Falle eines indirekten UBO: die Angabe der vermittelnden Entitäten mit allen vollständigen Identifikationsdaten.

c) Deutschland

Nach dem Geldwäschegesetz sind im Hinblick auf die oben aufgeführten Vereinigungen und Rechtsgestaltungen folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten einzutragen und nach Maßgabe des § 23 GWG zugänglich (vgl. § 19 Abs. 1 GwG):

1. Vor- und Nachname;
2. Geburtsdatum;
3. Wohnort;
4. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses; sowie
5. Staatsangehörigkeit.

Hinsichtlich der Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses enthält § 19 Abs. 3 GwG eine nähere Ausgestaltung der eintragungspflichtigen Informationen.

Bei Vereinigungen mit Ausnahme der rechtsfähigen Stiftungen folgt die Stellung des wirtschaftlich Berechtigten durch die Angaben der Beteiligung, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte, der Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise (Verträge, Absprachen) oder der Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners.

Bei Verwaltern von Trust, Treuhändern von nichtrechtsfähigen Stiftungen und ähnlichen Rechtsgestaltungen sowie rechtsfähigen Stiftungen müssen die in § 3 Abs. 3 GwG aufgeführten Funktionen eingetragen werden.

Mit der Anpassung des Geldwäschegesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. 12. 2019 müssen zum 1. 1. 2020 transparenzpflichtige Rechtseinheiten bei einer Meldung zum Transparenzregister auch die Staatsangehörigkeit ihrer wirtschaftlich Berechtigten angeben. Das Bundesverwaltungsamt verzichtet jedoch auf eine gesonderte Nachmeldung für die bis Ende 2019 bereits im Transparenzregister eingetragenen wirtschaftlich Berechtigten. Bei einer Aktualisierung des Eintrags aus anderem Grund ist der Fehleintrag jedoch nachzuholen.⁹

⁸ In den Niederlanden sind das die Bürgerservicenummer (burgerservicenummer [BSN]) und die Steueridentifikationsnummer (*fiscaal identiteitsnummer*).

⁹ Vgl. näher unter: https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_FAQ.html?nn=44090; Transparenzregister FAQ, S. 21, Stand: 20. 2. 2020.

5. Wer hat Zugang zum UBO-Register?

a) Belgien

Prinzipiell ist das Register frei zugänglich. Neben den Behörden kann jeder normale Bürger und jede juristische Person das Register einsehen.

Jedoch gibt es für Bürger und Organisationen gewisse Einschränkungen. U.a. müssen sie ein legitimes Interesse nachweisen (außer bei Auskunftsanfragen, die Gesellschaften betreffen), und sie haben keinen Zugang zum Vornamen, zur Nationalregisternummer bzw. Identitätsnummer, zum Geburtsdatum und zur Anschrift des UBO. Unter gewissen Umständen kann der UBO auf Grund der Sensibilität gewisser Daten die Geheimhaltung bestimmter Informationen beantragen (Art. 16 des Königlichen Erlasses über die Arbeitsweise des UBO-Registers vom 30. 7. 2018).

Der Zugang zu den Informationen ist – außer für Behörden – gebührenpflichtig.

b) Niederlande

Das UBO-Register ist für jeden frei zugänglich. Anfänglich werden Anmeldungen noch mit einem selbst gewählten Namen und Passwort möglich sein, ohne dass dabei die Identität des Abrufenden kontrolliert wird. Es sollen in Zukunft aber im Zuge der Digitalisierung der Behörden Identifizierungstools entwickelt werden, die auch beim Zugang zum UBO-Register eingesetzt werden können. Den UBOs soll zudem in Zukunft ein Einblick ermöglicht werden, wie häufig ihre Informationen abgerufen werden. Abrufe der Behörden werden davon ausgenommen sein.

Die oben (unter 4.) genannten Informationen sind vollumfänglich abrufbar für u.a. folgende Behörden: Finanzamt (*Belastingdienst*), Staatsanwaltschaft (*Openbaar Ministerie*) und diverse Aufsichtsbehörden, wie die Niederländische Zentralbank (DNB) und die Finanzaufsichtsbehörden AFM (*Autoriteit Financiële Markten*) und BFT (*Bureau Financiële Toezicht*).

Die Gebühren für die Abrufe sind bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt; es soll um eine „kostendeckende“ Gebühr gehen.

c) Deutschland

Die Zugänglichkeit der im Transparenzregister geführten Informationen erstreckt sich gemäß § 23 GwG auf die dort genannten Behörden, die Verpflichteten – sofern sie der registerführende Stelle darlegen, dass dies zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gemäß § 10 Abs. 3 GwG erfolgt – und alle Mitglieder der Öffentlichkeit.

Im Fall der Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit ist neben den Angaben von Vor- und Nachname sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses nur der Monat und das Jahr der Geburt des wirtschaftlich Berechtigten, sein Wohnsitzland und die Staatsangehörigkeit der Einsicht zugänglich, sofern sich nicht alle Angaben bereits aus anderen öffentlichen Registern abrufen lassen und die Schutzbedürftigkeit dadurch entfällt.

In bestimmten Fällen beschränkt auf Antrag des wirtschaftlich Berechtigten die registerführende Stelle die Einsichtnahme vollständig oder teilweise, wenn ihr der wirtschaftlich Berechtigte darlegt, dass der Einsichtnahme unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende eigene schutzwürdige Interessen entgegenstehen.

Schutzwürdige Interessen liegen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 GwG vor, wenn die Einsichtnahme den wirtschaftlich Berechtigten der Gefahr aussetzt, Opfer einer der dort aufgelisteten Straftaten zu werden oder der wirtschaftlich Berechtigte minderjährig oder geschäftsunfähig ist.

Eintragungen ins Transparenzregister sind als solche nicht gebührenpflichtig. Es wird jedoch für die Führung des Transparenzregisters eine Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr betrug bis einschließlich 2019 2,50 Euro jährlich. Ab 2020 ist diese Gebühr erheblich erhöht worden, und zwar auf den immer noch bescheidenen Betrag von 4,80 Euro jährlich.¹⁰

Für die Einsichtnahme durch Abruf des wirtschaftlich Berechtigten wird eine Gebühr von 1,65 Euro pro abgerufenem Dokument sowie 7,50 Euro pro Ausdruck erhoben.¹¹

6. Fristen/Bußgelder bei Verstößen

a) Belgien

In Belgien ist die Frist für die Registrierung im UBO-Register bereits abgelaufen. Seit dem 30. 9. 2019 hätten sich alle genannten juristischen Personen bereits im UBO-Register eintragen lassen müssen. Bei Nichtregistrierung riskieren informationspflichtige Entitäten ein Verwaltungsbußgeld, das zwischen 250 Euro und 50 000 Euro liegt.

Laut Pressebericht vom 23. 9. 2019 hat die belgische Regierung entschieden, bis Ende 2019 keine Bußgelder gegen juristische Personen, die sich noch nicht registriert haben, zu verhängen. Bestätigt wurde in einem Pressebericht vom 3. 1. 2020, dass zunächst keine Geldbußen verhängt werden sollten; die betroffenen juristischen Personen würden in einer ersten Phase zunächst eine Erinnerung erhalten. Dabei wurde jedoch betont, dass dies nicht ausschließe, dass in einer späteren Phase eine Geldbuße ab dem 1. 1. 2020 auferlegt werden könne.

b) Niederlande

In den Niederlanden tritt das UBO-Register – voraussichtlich – erst am 27. 9. 2020 in Kraft. Gesellschaften die ab diesem Datum gegründet werden, haben die Registrierung bei der Gründung zu erfüllen. Gesellschaften, die vor diesem Datum gegründet wurden, werden in den 18 Monaten ab dem 27. 9. 2020 von der Handelskammer angeschrieben und aufgefordert, die UBO-Daten registrieren zu lassen. Die Handelskammer schickt nach der Aufforderung eine Mahnung. 18 Monate nach dem voraussichtlichen Inkrafttreten, also nach derzeitigem Stand spätestens am 27. 3. 2022, müssen alle UBOs registriert sein.

Nach diesem Datum wird die Handelskammer alle Informationen der nichtregistrierten Entitäten an eine Abteilung des zuständigen Finanzamts weiterleiten, das für eine Vollstreckung verantwortlich ist. Das Finanzamt kann dann sowohl verwaltungsrechtlich als auch strafrechtlich gegen die pflichtsäumigen Entitäten vorgehen.

c) Deutschland

Das Transparenzregister in Deutschland wurde durch das am 26. 6. 2017 in Kraft getretene „Gesetz zur Umsetzung

¹⁰ Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen zum Transparenzregister (TrGebV) vom 8. 1. 2020.

¹¹ Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen zum Transparenzregister (TrGebV) vom 8. 1. 2020.

der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ eingeführt. Die Mitteilungspflichten gelten seit dem 1. 10. 2017.

Nach § 56 Abs. 1 Nr. 54 bis 66 GwG sind Verstöße gegen die Transparenzpflichten, z. B. die unterlassene, nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten, eine Ordnungswidrigkeit und können bei vorsätzlicher Begehungsweise mit einer Geldbuße von bis zu 150 000 Euro sowie bei leichtfertiger Begehungsweise mit einer Geldbuße von bis zu 100 000 Euro geahndet werden. Im Fall von schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen kann die Geldbuße bis zu einer Million Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils betragen. In diesen Fällen darf die Geldbuße den höheren Betrag von fünf Millionen Euro oder 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder die Personenvereinigung im Geschäftsjahr vor der Behördenentscheidung erzielt hat, nicht übersteigen.

IV. Fazit

Da die Umsetzung der „zentralen Register“ – die UBO-Register in Belgien und den Niederlanden sowie das Transparenzregister in Deutschland – auf europäischen Richtlinien basiert, wird die Gesetzgebung in den EU-Staaten sich notwendigerweise sehr ähneln. Allerdings muss die Umsetzung in jedem Staat in das dort bestehende Rechtssystem eingepasst werden, wodurch sich im Laufe der Zeit möglicherwei-

se wachsende Unterschiede zwischen den nationalen Registern abzeichnen. Da die UBO-Register Belgiens und der Niederlande noch in den Kinderschuhen stecken, kann man im Hinblick auf diese beiden Staaten noch keine Einschätzung geben. Es bleibt abzuwarten, ob es trotz der möglichen Unterschiede einen Weg gibt, das Ziel der EU, die nationalen Register 2021 miteinander zu verknüpfen und so faktisch ein EU-UBO-Register zu schaffen, zu verwirklichen.

Nicole Franz

Zugelassen als Rechtsanwältin in Essen. Sie ist Fachbereichsleiterin Recht & Steuern bei der AHK debelux, der Deutsch-Belgisch-Luxemburgischen Handelskammer, und berät deutsche Unternehmen bei ihren grenzüberschreitenden Transaktionen in Belgien und Luxemburg.

Friederike Henke

Zugelassen als *Advocaat* in Amsterdam und als Rechtsanwältin in Köln. Sie ist am Amsterdamer Standort der niederländischen Wirtschaftskanzlei Buren tätig und leitet Burens German Desk. Im Rahmen ihrer anwaltlichen Tätigkeit konzentriert sie sich auf die Beratung im gesellschaftsrechtlichen und handelsrechtlichen Bereich, insbesondere bei grenzüberschreitenden Transaktionen mit DACH-Bezug.

Steffen Kaiser, LL.B.

Rechtsreferendar am Landgericht Heidelberg mit Auslandsstation bei der niederländischen Wirtschaftskanzlei Buren in Amsterdam.

Björn Kurz, Advokat/Rechtsanwalt, Stockholm, und Rafael Hertz, Rechtsanwalt, Frankfurt a. M.

Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld in Schweden

Abgrenzungsfragen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten und Vergleich mit dem deutschen Modell

In Schweden ist das Rechtsinstitut der Kurzarbeit/des Kurzarbeitergeldes – anders als in Deutschland – relativ neu. Praktisch zum Tragen gekommen ist es erst durch die COVID-19-Pandemie. Der folgende Beitrag stellt die schwedische Rechtslage dar. Dabei wird auch ein interessanter Blick auf grenzüberschreitende Fallkonstellationen geworfen.

I. Kurzarbeit in Schweden und Deutschland

In Deutschland ist das Modell der Kurzarbeit ein seit über 100 Jahren bewährtes Instrument, mit dem Unternehmen den Risiken und Folgen einer wirtschaftlichen Krise begegnen können. Nach der Finanzkrise 2008/2009, während der viele schwedische Unternehmen Personal wegen Arbeitsmangels entlassen mussten, wurde 2013 zwar auch erstmals in Schweden ein Gesetz zur Beihilfe bei Kurzarbeit, das *Lag (2013:948) om stöd vid korttidsarbete*, vorgelegt, jedoch kam das Gesetz in der Form in der Praxis nie zur Anwendung. Erst im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wurde es durch eine kurzfristige, umfassende Überarbeitung im Frühjahr 2020 praktisch bedeutsam.¹

Der vorliegende Beitrag betrachtet – nach einer kurzen thematischen Einführung – zunächst einzelne Voraussetzungen des deutschen Modells der Kurzarbeit und die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld nach deutschem Recht, insbesondere auch in grenzüberschreitenden Konstellationen. Im Anschluss werden Hintergrund, Voraussetzungen und ungeklärte Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem noch neuen schwedischen Modell der Kurzarbeit erläutert. Wenn ein Arbeitgeber Arbeitnehmer in unterschiedlichen Ländern beschäftigt, stellt sich – nicht nur im deutsch-schwedischen Rechtsverkehr – oft die Frage, welches Recht zur Anwendung kommt und bei welcher Behörde in welchem Land sich der Arbeitgeber wegen der Kurzarbeit um Beihilfen bemühen kann. Die jüngsten Erfahrungen während der COVID-19-Pandemie zeigen zudem, dass gerade ausländische Arbeitgeber bei der Antragstellung oft größeren Herausforderungen begegnen. Vor diesem Hintergrund bewerten die Autoren abschließend die aktuelle Rechtslage und geben praktische Hinweise zum Vorgehen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten.

¹ Dazu ausführlicher unten unter IV. 1. a).